

		Eingangsvermerk
Name der entgegennehmenden Gemeinde / Behörde Stadt Dessau-Roßlau Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung August-Bebel-Platz 16 06842 Dessau-Roßlau		Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) vom 7. August 2014, GVBl. LSA Nr. 15/2014 für einen vorübergehenden Betrieb Anzeige <input type="checkbox"/> des Beginns <input type="checkbox"/> der Änderung

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

1. Angaben zur Person/ der gesetzlichen Vertreter

Name	Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
freiwillig Tel.-Nr.: (auch mobil)	E-Mail	
1.1. Angaben zur juristischen Person (die Angaben für gesetzliche Vertreter sind unter 1. einzutragen)		
Firma (Name der Gesellschaft)	Registernummer	Registergericht
Anschrift/ Sitz der Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort der Veranstaltung/ Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		<input type="checkbox"/> im Freien
		<input type="checkbox"/> im Gebäude
Besonderer Anlass außerhalb der gastronomischen Tätigkeit:		
Zeitraum des Betriebes:	Datum:	Uhrzeit (von-bis)
		Uhrzeit (von-bis)
		Uhrzeit (von-bis)
Vorgesehenes Angebot:		
<input type="checkbox"/> folgende zubereitete Speisen		
<input type="checkbox"/> nur alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke		

3. Angaben zu Änderungen des Betriebes:

Die Angaben in der Anzeige vom	haben sich wie folgt geändert
z.B. Datum / Zeit	Angebot

Hinweise:

Ein besonderer Anlass im Sinne des Gaststättengesetzes liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des Betriebes zu erstatten, § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA.
 Änderungen gegenüber der Erstanzeige sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, § 2 Abs. 2 Satz 2 GastG LSA.
 Eine Bescheinigung der Anzeige hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.
 Die Angaben der Anzeige werden an folgende Behörden weitergeleitet:
 Bauordnungsamt, Lebensmittelüberwachung, Umweltamt, Jugendamt, Finanzamt, Hauptzollamt

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine gültige Reisegewerbekarte besitzt; diese ist am Ort der Veranstaltung vorzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift